



Statuten Verein **SUPERATE**

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom
10.01.2016



Einleitung

Unter dem Namen SUPERATE sind die beiden Organisationseinheiten
> Verein SUPERATE (Schweiz)
> ONG SUPERATE (Peru) (ONG = organismo no gubernamental)
zu verstehen.

I. Name und Sitz

Art 1 Unter dem Namen „Verein SUPERATE“ besteht ein Verein auf unbeschränkte Zeit im Sinne von Art 60ff des ZGB, welcher am 10.01.2016 gegründet wurde.

Art 2 Der Verein hat Sitz in CH-3280 Meyriez.

II. Ziel und Zweck

Art 3 Ziel
Der Verein SUPERATE will mit gezielten Projekten bedürftigen Menschen in Peru so helfen, dass sie aus eigener Kraft ein besseres Leben führen können.

Art 4 Zweck
Der Verein SUPERATE

- beschafft die finanziellen Mittel;
- definiert die Projekte;
- beauftragt und überwacht die Projektumsetzung;
- organisiert die materielle und Know-how Unterstützung.

Art 5 Unabhängigkeit
Der Verein SUPERATE ist eine private, gemeinnützige, konfessionell und politische unabhängige Institution, die nicht Gewinn orientiert arbeitet.



III. Mitgliedschaft

- Art 6 Mitglied des Vereins SUPERATE kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinsziel und -zweck sowie dem Leitbild identifizieren kann.
- Art 7 Mitgliederkategorien
- Einzelmitglieder
 - Kollektivmitglieder (juristische Personen)
Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.
 - Sponsoren (Spenden ab CHF 500.-)
Jeder Sponsor hat eine Stimme.
- Art 8 Aufnahme
Mit der Einzahlung der ersten Spende wird die Person automatisch als Vereinsmitglied angesehen und erhält die Statuten, den letzten Jahresbericht SUPERATE und die letzte Jahresrechnung SUPERATE. Ohne schriftlichen Gegenbericht (Mail oder Post) innerhalb 30 Tagen ist die Mitgliedschaft definitiv.
- Art 9 Rechte und Pflichten
- Nach der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - Mitglieder zahlen jährlich den Mitgliederbeitrag.
 - Sponsoren werden auf der Homepage mit ihrem Logo und Link aufgeführt, ausser der Sponsor lehnt dies ab.
- Art 10 Mitgliederbeitrag
Jedes Mitglied bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages selbst.
- Art 11 Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Streichung oder Ableben
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Streichung oder Auflösung
- Art 12 Austritt
Der Austritt aus dem Verein auf Ende des Vereinsjahres erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann jederzeit, jedoch spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss nicht begründet sein.
Der Austritt wird dem austretenden Mitglied per Mail oder per Post (wenn eine Email Adresse fehlt) durch den Vorstand bestätigt.
- Art 13 Streichung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird automatisch gestrichen, wenn das Mitglied drei Jahre hintereinander keine Spende (Mitgliederbeitrag) einzahlt.



IV. Organe des Vereins

Art 14 Die Organe des Verein SUPERATE sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art 15 Das oberste Organ des Vereins SUPERATE ist die Generalversammlung.

Art 16 Einberufung

- a) Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand alljährlich im zweiten Quartal des Vereinsjahres einberufen.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit auf eigenen Beschluss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zwecks, innert 60 Tagen einberufen werden.
- c) Mindestens 30 Tage vor dem Termin der Generalversammlung erhalten die Mitglieder per Mail oder per Post (wenn eine Email Adresse fehlt) die Einladung mit Traktandenliste, den Jahresbericht SUPERATE und die Jahresrechnung SUPERATE.
- d) Falls Anträge/Kandidaturen seitens der Mitglieder eingehen, wird 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung den Mitgliedern per E-Mail oder per Post (wenn eine Email Adresse fehlt) die angepasste Traktandenliste mit den Anträgen/Kandidaturen zugestellt.

Art 17 Anträge zuhanden der Generalversammlung und Kandidaturen für Vorstandswahlen sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art 18 Über Geschäfte, welche nicht traktandiert wurden, dürfen an der Generalversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Anwesenden mit einfachem Mehr einer dringlichen Behandlung zugestimmt haben.

Art 19 Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts SUPERATE
- c) Genehmigung der Jahresrechnung SUPERATE
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Beschlussfassung über die Entlastung (Decharge) des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



- Art 20 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung, mit dem einfachen Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern ausdrücklich mit einfachem Mehr verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art 21 Der Aktuar des Vorstandes führt das Protokoll. Er hat die Beschlüsse und Wahlen im Protokoll festzuhalten. Ausserdem soll dieses Aufschluss über die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen gewähren.
- Art 22 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand

- Art 23 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar, einem Quästor und der Präsidentin der ONG SUPERATE Peru sowie einem Beisitzer.
Der Vorstand kann eine während dem laufenden Vereinsjahr entstehende Vakanz selbst besetzen. Diese muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art 24 Sämtliche Vorstandsfunktionen können durch natürliche Personen unabhängig ihres Geschlechts besetzt werden.
Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet in allen Fragen, welche den Verein SUPERATE betreffen und nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- Art 25 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Art 26 Der Vorstand ist ua mit folgenden Aufgaben betraut:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Projektdefinition
 - c) Mittelbeschaffung
 - d) Finanzierung der Projekte
 - e) Überwachung der Projektausführung
 - f) Vertretung des Vereins nach aussen
 - g) Erstellung der Vereinsmitteilungen, Erstellen und Pflege der Homepage,
 - h) Erstellen der Jahresberichte und der Jahresrechnungen zuhanden der Generalversammlung.
- Art 27 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch E-Mail, möglich.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Art 28 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; es werden grundsätzlich keine Spesen ausbezahlt.



Revisionsstelle

Art 29 Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, als Rechnungsrevisoren. Sie verifiziert die Buchführung, die Rechnungen und Belege sowie den Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

VI. Finanzen

Art 30 Die Einnahmen des Vereins SUPERATE bestehen aus:

- Spenden der Mitglieder (Mitgliederbeiträge)
- Beiträge von privaten Gönnern
- Beiträge von Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Vermächtnisse (Legate) und Schenkungen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Erträgen aus dem Verkauf von Waren

Art 31 Die Steuerbefreiung für die Direkte Bundessteuer im Sinne von Art 56 Abs 1 lit g DBG (SR 642.11) sowie für die Kantons- und Gemeindesteuer nach dem kantonalen Steuergesetz ist bei der zuständigen Steuerverwaltung zu beantragen.

Art 32 Die Mitglieder haben kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

VII. Zeichnungsberechtigung

Art 33 Der Verein zeichnet durch Einzelunterschrift des Präsidenten.

VIII. Haftung

Art 34 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



IX. Auflösung des Vereins

Art 35 Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss einer ordentlichen oder eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit dem 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art 36 Nach Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu überweisen.

X. Statutenänderung

Art 37 Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Generalversammlung mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder revidiert werden.

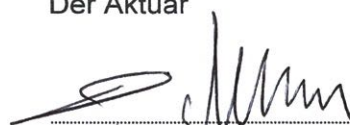
XI. Inkrafttreten

Art 38 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des „Verein SUPERATE“, vom 10.01.2016 in Meyriez genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Verein SUPERATE
Der Präsident


.....
Urs Künzi

Verein SUPERATE
Der Aktuar


.....
Ralph Maurer

Beilage
Leitbild



Leitbild

(Beilage zu den Statuten des Vereines SUPERATE)

SUPERATE will

- sich in Peru, schwergewichtig in Arequipa, mit geeigneten Ausbildungs- und Integrationsangeboten für armutsbetroffene und benachteiligte Menschen so engagieren, dass sie sichtbar ein selbstbestimmteres Leben in Würde und Sicherheit aufbauen können;
- mit nachhaltigen Projekten die handwerklichen Fähigkeiten der Menschen so fördern, dass sie ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit erreichen können;
- mit seinen ganzheitlich durchdachten Projekten eine dauerhafte Wirkung erzielen und achtet deshalb auf die lokale Verankerung;
- Projekte umsetzen, die aus erkannten lokalen Bedürfnissen hervorgehen und die im Besonderen der Würde und der Selbstbestimmung der Menschen sowie der Erhaltung der Mitwelt Rechnung tragen;
- einen aktiven Beitrag zur punktuellen Überwindung der Armut leisten;
- durch zu knüpfende Kontakte spezifisches Know-how für die Realisierung von Projekten vermitteln;
- die Geschäftstätigkeit nach ethischen und sozialen Grundsätzen ausführen, wobei auch die betriebswirtschaftlichen Prinzipien zu berücksichtigen sind;
- den Stand, die Qualität und die Wirkung der Projektumsetzung durch regelmässige Inspektionen vor Ort durch eine Delegation des Vereines SUPERATE überprüfen.